

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 12. September 1956	N r . 3 7
Tag	Inhalt	Seite
31.8.56	Anordnung über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente	309
30. 8.56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)	309
18. 8. 56	Anordnung Nr. 3 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungszug. — RE-Verfahren —	312
	Berichtigung	312

Anordnung über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente.

Vom 31. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie vom 5. November 1954 für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 (Sonderdruck Nr. 60 des Gesetzblattes/Zentralblattes) bleibt bis auf weiteres in Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase).

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen (Anlage) sind sämtlichen Verträgen zwischen Herstellerwerken, Organen des Groß- und Einzelhandels,

Genossenschaften und deren Bestellern zugrunde zu legen, welche die Lieferung der genannten verdichteten Gase volkseigenen und privaten Aufkommens zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)

§ 1

V Vertragsgestaltung

(1) in die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherten Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine Handelsspannenteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.

(2) Bei Lieferungen bis zu höchstens 5000 DM ist die vertragliche Urkundenform nicht erforderlich.

§ 2

Gütevereinbarungen

Die Qualität der Lieferung richtet sich nach den technischen Güterichtlinien (TGL), in Ermangelung solcher nach Typen Vorschriften und bei deren Fehlen nach der Handelsüblichkeit. Die Güteanforderungen sind in jedem Falle in Verträgen zu bezeichnen.